

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1934.

Sitzung vom 4. Oktober 1934.

2498. Quartierplan. Der Gemeinderat Zollikon ersuchte am 13. September 1934 um die Genehmigung einer Teilrevision des Quartierplanes „Rotfluh“. Einem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 5. September 1934 ist zu entnehmen, daß, nachdem der Rekurs von F. Himmler mit Bezirksratsbeschluß vom 28. Juli 1933 als gegenstandslos geworden und derjenige von W. Rothschild mit Bezirksratsbeschluß vom 27. Oktober 1933 abgewiesen, beziehungsweise mit Verfügung der Baudirektion des Kantons Zürich vom 23. März 1934 als durch Rückzug abgeschrieben worden sei, gegen die Abänderung des Quartierplanes „Rotfluh“ keine Rekurse mehr anhängig seien.

Die Baudirektion berichtet:

Der Regierungsrat hat den Quartierplan „Rotfluh“ zwischen der Rietstraße II. Klasse Nr. 8, der Höheststraße und der Keßlergasse (letztere III. Klasse) am 25. November 1920 genehmigt. Der Bau der Rotfluhstraße, deren Projekt der Regierungsrat am 26. Juli 1933 guthieß und an deren Baukosten einen Staatsbeitrag zusicherte, hat zu einer Teilrevision des Quartierplanes Anlaß gegeben. Die vorliegende Revision, die der Gemeinderat durchführen ließ, besteht lediglich in einer Neuberechnung der Grundstückflächen, da die Abänderung der Baulinien der „oberen Quartierstraße“ vom Regierungsrat bereits mit den Baulinien der Rotfluhstraße am 8. September 1932 genehmigt wurde.

Zur Vorlage sind keine Bemerkungen zu machen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Zollikon am 14. Juni 1933 festgesetzte Teilrevision des Quartierplanes „Rotfluh“ zwischen Riet-, Höheststraße und Keßlergasse wird genehmigt.

II. Der Gemeinderat wird eingeladen, die Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Zollikon unter Rückschluß eines Plandoppels mit Genehmigungsvermerk und an die Baudirektion.

Zürich, den 4. Oktober 1934.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

I. V.

A. O. Maessli

